

Über das beabsichtigte Ausscheiden  
der Hüttenwerke aus dem Bergrecht  
durch das  
Allgemeine österreichische Berggesetz  
vom 23. Mai 1854.

Udo Rosowski



Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über [dnb.d-nb.de](http://dnb.d-nb.de) abrufbar.

Impressum:

Copyright © 2021: literates Verlag Druck Medien Brüggen,  
[literates-verlag@online.de](mailto:literates-verlag@online.de)

- Alle Rechte, auch auszugsweise, für alle Medien und in jeder Form, vorbehalten -

Layout: literates Verlag Druck Medien Brüggen

Druck: Frick Online-Druck GmbH & Co. KG, Krumbach

1. Auflage

ISBN 978374943360660



Im Rahmen einer umfassenderen Untersuchung der Auswirkungen der Bergrechtsreformen in Preußen und Österreich auf die Lage der Bergarbeiter zur Mitte des 19. Jahrhunderts wurden auch die Entstehungsprozesse und Inhalte der jeweiligen Berggesetze untersucht. Auf einen Aspekt, der bei der österreichischen Gesetzgebung zu großen Diskussionen geführt hat, soll in diesem Aufsatz näher eingegangen werden.

Nach bereits mehreren Versuchen zur Verfassung eines allgemeinen österreichischen Berggesetzes gegen Ende des 18. Und zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde nach den Ereignissen des Jahres 1848 wieder der Versuch unternommen, das fragmentierte Bergrecht in der österreichischen Monarchie zu reformieren. Es galten inzwischen derart viele Bergordnungen und bergrechtliche Regelungen, dass ein Franz Anton Schmidt sich anschickte, von 1832 bis zumindest 1839 mindestens 42 mehrhundertseitige Bände mit chronologischen Zusammenstellungen der in den vergangenen Zeiträumen erlassenen und immer noch geltenden Ordnungen, Verordnungen und

Einzelfallregelungen je Kronland zu veröffentlichen.<sup>1</sup> Dass dieses Sammelsurium unterschiedlicher Rechtsnormen in einem Staatengebilde kaum noch handhabbar gewesen sein konnte, ist selbsterklärend. Schon unter Maria Theresia wurde 1766 der Auftrag zur Entwicklung einer ‚Universal-Bergordnung‘ erteilt<sup>2</sup>. Dieses Projekt wurde aber offensichtlich nicht zu Ende geführt. Statt eines neuen Berggesetzes, welches auch die Besonderheiten des an Bedeutung gewinnenden Steinkohlenbergbaus aufzunehmen gehabt hätte, erfolgten zahllose zum Teil auch sich völlig widersprechende Einzelregelungen<sup>3</sup> zur Ergänzung und Änderung der weiterhin in den Kronländern bestehenden Bergordnungen. Die mit Hofdekret vom 7. Juni 1786<sup>4</sup> erneut veranlasste Erarbeitung einer neuen Bergordnung kam jedoch, wie auch ein weiterer Anlauf 1811<sup>5</sup>, ebenfalls nicht zustande.

---

<sup>1</sup> Franz Anton Schmidt, Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze der Österreichischen Monarchie, 1832 bis 1839; Die Bayerische Staatsbibliothek verzeichnet für diesen Zeitraum 42 Bände.

<sup>2</sup> Gustav Wenzel: Handbuch des allgemeinen österreichischen Bergrechtes auf Grundlage des Gesetzes vom 23. Mai 1854 und der Vollzugsschrift vom 25. September 1854. Wien 1855, S. 112

<sup>3</sup> Otto Freiherr von Hingenau, Handbuch der Bergrechtskunde. Wien 1855, S. 336

<sup>4</sup> Hingenau, S. 337

<sup>5</sup> Hingenau, S. 337

Der Mangel klarer und deutlicher Gesetze wurde in der fragmentierten österreichischen Berggesetzgebung immer deutlicher, sodass zwischen 1830 und 1840 ein allgemeines deutsches, ein allgemeines ungarisches und ein besonderes Steinkohlengesetz in Bearbeitung war, deren Entwürfe aber wiederum nicht weiterverfolgt wurden.<sup>6</sup>

Unter den Eindrücken der Revolution 1848 wurde zunächst von Kaiser Ferdinand I. bereits am 25. April 1848 eine neue Verfassung<sup>7</sup> erlassen, die jedoch später zurückgenommen wurde<sup>8</sup>, weil sie vielen vielleicht als zu liberal galt. Ferdinands Nachfolger Franz-Josef I. erließ nach Auflösung des Kremsier Reichstages dann mit Patent vom 4. März 1849 eine neue Reichsverfassung für das Kaisertum Österreich<sup>9</sup>.

---

<sup>6</sup> Carl v. Scheuchenstuel; Motive zu dem allgemeinen österreichischen Berggesetze vom 23. Mai 1854. Wien 1855, S. 4

<sup>7</sup> Verfassungs-Urkunde des österreichischen Kaiserstaates“ (PGS 1848/49)

<sup>8</sup> Zumindest einige Teile der sog. Pillersdorfschen Verfassung waren auch noch bis zum Erlass der neuen Verfassung in Kraft. Vergleiche hierzu Fußnote 9 zum Protokoll Nr. 24 des Ministerrats vom 25. Februar 1849. In: Die Protokolle des Österreichischen Ministerrates 1848-1867. Band 1, Wien 2002, S. 137

<sup>9</sup> RGB. Nr. 150/1849 S. 151–165 (sog. oktroyierte Märzverfassung)

Die Verfassung proklamierte die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetz sowie die Unzulässigkeit und die Abstellung jedes bäuerlichen Untertänigkeits- oder Hörigkeitsverhältnisses und der damit verbundenen Leistungen. Die ständische Grundherrschaft war damit aufgehoben.

Insbesondere die sogenannten Bergwerksvergleiche mit den Ständen von Böhmen, Mähren und später auch Schlesien gründeten sich aber gerade auf diese grundherrlichen Abhängigkeiten. Diese von Maximilian und Ferdinand als Könige von Böhmen mit den dortigen Ständen geschlossenen Bergwerksvergleiche<sup>10</sup> von 1534 und 1575 sicherten den Ständen u.a. die Hälfte bzw. den Ganzen des sogenannten grundherrlichen Zehenten, Anspruch auf Freikuxe, Taxen, Quatembergelder<sup>11</sup> sowie auch die Gerichtsbarkeit über Bergwerksangelegenheiten durch die Berggerichtssubstitute zu. Dieses Recht blieb bis Mitte des 19. Jh. unangetastet.

---

<sup>10</sup> S. Karl Weis, Die Bergwerks-Vergleiche zwischen der Krone und den Ständen Böhmens, aus dem sechzehnten Jahrhunderte nach ihrer geschichtlichen Entwicklung, rechtlichen Natur und gesetzlichen Kraft dargestellt. Prag 1849

<sup>11</sup> Eine vierteljährlich an die Bergbehörde zu entrichtende Gebühr, die zur Bezahlung der Bergbeamten verwendet wurde.



Die Berg- und Hüttenwerksbesitzer aus diesen Kronländern protestierten somit nach Erlass der Pillerdorfschen Verfassung nachdrücklich insbesondere gegen die immer noch auf sie entfallenden standesherrlichen Abgaben. Mit Datum vom 26. Oktober 1848 legt das Böhmisches Landesgubernium dem Ministerium für öffentliche Arbeiten ein Gutachten über den Bergzehent vor, zu dem es bereits 1843 (!) von der vormaligen Hofkammer für das Münz- und Bergwesen aufgefordert worden war, mit der Schlussfolgerung, dass das Gubernium die „den landständischen Grundobrigkeiten rücksichtlich des Bergbaues zustehenden Rechte für unhaltbar“ ansieht.<sup>12</sup> Gleichzeitig legt das Gubernium in einer Anlage vor, dass seit 1828 bereits 99 Berichte und Beschwerden von Bergbehörden und Gewerken zu verschiedenen diesbezüglichen Sachverhalten eingereicht wurden. Mit Datum vom 20/30. Mai 1849 stellen zahlreiche unterzeichnete Gewerken im Namen ihrer Fachgenossen der vereinten Montan-Provinz Böhmen, Mähren und Schlesien *„die dringlichste Bitte um geeignete Abhilfe wegen des herrschaftlichen Bergzehents und wegen den Privat-Berggerichts-*

---

<sup>12</sup> AT-OeStA/FHKA MBW Präs, ZI 47369, Acta 1850

*Substitutionen“* mit Darlegung der großen Verzugs-Gefahr an das Gesamt-Ministerium.<sup>13 14</sup>

Dieser äußere Druck war nur *ein* Beweggrund für die Gesetzesrevision. Als Leitmotiv kristallisierte sich aus den Beratungen seitens der Regierung heraus, dass nur noch diejenigen Gegenstände in einem Berggesetz aufgenommen werden sollten, die wegen ihrer Eigentümlichkeit, der Gefahren, technischen Kenntnisse oder Besonderheit neben der allgemeinen Gesetzgebung gesondert zu regeln wären.

Diese Voraussetzungen wären bei Hüttenwerken<sup>15</sup> nicht mehr vorhanden, denn diese hätten es mit den schon zu Tage förderten Mineralien zu tun, und die Wahrung der polizeilichen Sicherheit bedürfe bei denselben keine besonderen bergtechnischen Einsicht mehr. *„Es erscheint im Allgemeinen ganz zeitgemäß, den Hüttenwerken ihre bisherige ausnahmsweise gewerbliche Stellung zu benehmen, und sie dem Wirkungskreise jener Behörden anheimzustellen, welche im Staate überhaupt die Gewerbsverleihung und Gewerbspolizei auszuüben haben, daher dieses*

---

<sup>13</sup> AT-OeStA/FHKA MBW Präs, ZI 19, Acta 1850

<sup>14</sup> Als Gesamt-Ministerium wurde die Gesamtheit der Ministerien bezeichnet, also synonym für ‚Regierung‘.

<sup>15</sup> Als Oberbegriff für Schmelzen, Hammer- oder Pochwerke, Schmieden etc.

*Gesetz in die Verleihung und Ueberwachung der Hüttenwerke nicht eingeht, sondern mit den streng bergmännischen Arbeiten, d.i. der Aufbereitung der aus der Grube gebrachten Erze und mit dem Erlöschen der ertheilten Bergbauberechtigung schließt.“<sup>16</sup>*

In diesem Sinne handelte der Entwurf des Berggesetzes folgerichtig auch inhaltlich ausschließlich von den Bergwerken als solche. Demgegenüber umfassten die früheren Berggesetze und -ordnungen „*alle Zweige des öffentlichen und des Privat-, Civil- wie des Strafrechtes, des eigentlichen Berg- wie des Forst- und des Kameral- oder Finanzwesens, und schufen auf diese Weise einen ganz ausgeschiedenen bergmännischen Rechtsstaat. Mit dem Fortschritte der staatlichen Ausbildung, der Gesetzgebung und der Wissenschaft, mit dem immer höheren Standpunkte, auf welchen sich die Industrie, die Kunst, der Handel und die Gewerbe schwangen, war ein solcher Ausnahmezustand des Bergwesens nicht vereinbar, er mußte einer geläuterten staatsorganisatorischen Regelung desselben Platz machen; er war nicht mehr zulässig, aber auch nicht*

---

<sup>16</sup> AT-OeStA/FHKA MBW Präs, ZI 1451, Acta 1850, Motive zum Entwurf des allg. Berggesetzes, § 182 Abs. 3, 4, S. 52

*ferner nöthig.*<sup>17</sup> Zudem sollte das Berggesetz seiner ‚mystischen Hülle mittelalterlicher Institutionen‘ entkleidet werden und dem Bergbau größere Kapitalien zuführen.<sup>18</sup>

In diesem Geiste wurde das neue Gesetz ausgearbeitet, dessen Entwurf samt Begründung (Motive) in 400 Exemplaren gedruckt und mit Erlass vom 25. Dezember 1849 No. 1451 vom Ministerium für Landeskultur und Bergwesen<sup>19</sup> an alle Bergbehörden, Justizbehörden, Landeshauptmannschaften, Gewerken und sonstigen Sachverständigen verschickt wurde.

Die Antworten der beteiligten Stellen, die in den nächsten Monaten als Gutachten oder Bemerkungen beim Ministerium eingingen, waren ziemlich gleichartig. Nachdem sich die Verfasser in wärmsten Tönen über den gelungenen Entwurf eines allgemeinen Berggesetzes, der als längst überfällig bezeichnet wurde, ausgelassen hatten, folgten ausführliche Darlegungen zum Wegfall der Zehnten und sonstigen Abgaben, zu Fund, Mutungen und Schürfungen und der Inanspruchnahme der fremden Oberfläche, der Feldgröße und der immer noch als zu weitgehend

---

<sup>17</sup> Carl von Scheuchenstuel, Motive zu dem allgemeinen österreichischen Berggesetze vom 23. Mai 1854. Wien 1855, S. 2-3

<sup>18</sup> Scheuchenstuel, S. 6

<sup>19</sup> AT-OeStA/FHKA MBW Präs, ZI, 1451, Acta 1848

empfundenen Oberaufsicht des Staates. Vor allem aber hagelte es Kritik an der Absicht, das Hüttenwesen nicht mehr unter das Bergwesen fassen zu wollen und dem allgemeinen Privat- und Gewerberecht und den allgemeinen Gerichten zuzuweisen.

Exemplarisch sei hier auf die Stellungnahme des Bergwerkseigentümers Manz<sup>20</sup> vom 27. Februar 1850<sup>21</sup> verwiesen, der dem Ministerium über den Bukowinaer Kreishauptmann ein 100 Seiten starkes Gutachten übersendet, dem sich auch weitere Bergwerkseigentümer angeschlossen haben.

Einige der von Manz aufgezeigten Grundsätze sollen hier zunächst wiedergegeben werden:

*„Das wichtige Institut, des seit undenklichen Zeiten vereinigten Berg- Hütten und Münzwesens, ist nicht vereinzelt zu betrachten, sondern in seinem nothwendigem Zusammenhange, und im Zusammenwirken mit dem gesamten Staatsorganismus.“<sup>22</sup>*

---

<sup>20</sup> Mit vollem Namen Vinzenz Manz Ritter von Mariensee, er war der Nachfolger des Steiermärkers Anton Manz von Mariensee, der 1796 die Grubenbetriebe und Eisenhammer in Jakobeny, 1801 das Silber- und Bleibergwerk in Kirlibaba, 1821 die Kupferbergwerke in Pozoritta und Louisenthal, schließlich die Steinkohlengruben in Kolomea/Galizien gekauft hatte.

<sup>21</sup> AT-OeStA/FHKA MBW Präs, ZI 507, Acta 1850

<sup>22</sup> S. FN 21: Gutachten Blatt 2 Vorderseite (Textstellen in Original unterstrichen)

*„Frue Rechte gelten zu lassen, welche seit Jahrhunderten sich bewährt haben, und welche dieses achtbare Institut, ohne Nachtheil für die Rechte Anderer, bereits erworben hat, gehört wohl zur ersten Bedingung der künftigen Bergwerks-Verfassung. Ich gehe also von der Ansicht aus, daß diese erworbenen Rechte nicht aufgehoben, sondern lediglich dort, wo sie nicht mehr passen, abgeändert werden sollten.*

*Diese erworbenen Rechte sind theils in den verschiedenen Bergordnungen, theils in den allgemeinen bürgerlichen Gesetze enthalten, theils aber sind es auch Gewohnheitsrechte.*

*Die Unzertrenbarkeit des Berg- Hütten und Münzwesens, das aus schließliche Recht nur durch die Montanbehörde besteuert werden zu können, und endlich die Leitung der höheren und niederen Berg- und Hüttenwerkslehranstalten darf das hohe Ministerium für Landeskultur und Bergwesen, glaube ich, nicht allein als erworbene Rechte anführen zu können, sondern ich glaube auch auf die Belassung dieser Rechte, nicht allein zum Fromen des österreichischen Bergbaues, sondern auch zum Wohle des Gesamtstaates ... antragen zu müssen.“<sup>23</sup>*

---

<sup>23</sup> Ebd. Bl. 2 Rückseite/Bl. 3 Vorderseite

*„Der Hüttenwerksbesitz hat aber in dem österreichischen Kaiserstaate faktisch, wirklich und gesetzlich nach den verschiedenen Bergordnungen ja sogar nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetze, eben so wie der Bergwerksbesitz, aus der Bergfreyheit (der Freyerklärung) den gesetzlichen Titel der Erwerbung, und der Besitzergreifung erlangt.*

*Dieses gesetzlich wohlervorbene Recht ist nicht allein für die gegenwärtigen Hüttenwerksbesitzer unverletzlich bestehend, sondern darauf hat jeder österreichische Staatsbürger gesetzlich begründeten Anspruch.“<sup>24</sup>*

Das wichtigste Argument für den Gewerken Manz ist die Berufung auf althergebrachte Rechte und die Festlegungen schon in den alten Bergordnungen oder sogar schon im Gewohnheitsrecht.

Daher soll zunächst ein Blick in zwei der wohl bekanntesten und bedeutendsten Bergordnungen, die sogenannte Ferdinandeische Bergordnung<sup>25</sup> und die Joachimsthaler Bergordnung<sup>26</sup> erfolgen.

---

<sup>24</sup> Ebd. Bl. 3 Rückseite/Bl. 4 Vorderseite

<sup>25</sup> BergkOrdnung der Niderösterreichischen Lannde MDLIII

<sup>26</sup> In: Ursprung und Ordnungen der Bergwerke im Königreich Böhheim Churfürstenthum Sachsen Etzherzogthum Osterreich

Die **Ferdinandeische Bergordnung** [FBO] in Bezug auf Hüttenwerke:

Die Bergordnung für die Niederösterreichischen Lande spricht zwar in ihrer Preamble auch nur von „... *denen / die in unseren Niderösterreichischen Fürstenthumben und Landen / Bergkwerch bawen ...*“.<sup>27</sup> Im zweiten Artikel wird dann etwas verallgemeinernd von „... *dem ganzen Bergkwerchs wesen...*“ gesprochen. Das lässt die Vermutung aufkommen, dass zwar der originäre Bergbau bei der Abfassung der Bergordnung gedanklich dominiert, es aber auch noch anderes Bergwerkszubehör geben kann.

Inhaltlich werden Schmelzhütten erst im 92. Artikel erwähnt, der hier vollständig wiedergegeben werden soll:

*„Wenn ye zu zeitten die Gwerckhen oder geselschafften nit allweg oder wenig zu schmelztn / auch nicht aigen hütten haben, und derselben aimer ain schmelzhütten umb zinß zu etlichen schichten besteen wolt / so solt Er das dem Bergkrichter ansagn / und daneben berichten von welcher gruebn das ärtzt bracht / kaufft / oder*

---

Fürstenthumb Braunschweig und Linebirgk Graffschafft Hohenstein. Leiptzigk 1616, S. 73 ff.

<sup>27</sup> Ebd., S. 2



*gewonnen sey / und darnach durch Bergkrichter unnd fröner besicht werden / damit kain gefar darinnen gebraucht / Wir wellen auch das die so aigen Schmelzhütten haben / kainen andern umb zinis noch sunst darin schmelzen lassen / on unserer Bergkrichter wissen und zuegeben / welcher das nit haltn wurde / der soll zu peen und straff verfallen sein fünff pfundt pfening.“<sup>28</sup>*

Hier geht es also hier darum, dass Gewerken, die keine eigene Schmelze haben, sich bei einer anderen Schmelze einmieten können, dem Bergrichter aber genau nachweisen müssen, wieviel Erz eingebracht wurde und welchen Ertrag die Schmelze hatte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zu der damaligen Zeit die Gewinnung von Kohle, gleich ob Steinkohle oder Braunkohle, noch keine Rolle spielte. Dominierend war der Abbau von Erzen gleich welcher Art. Das Erz müsste überhaupt erst einmal weiterverarbeitet werden, um das gewünschte Endprodukt zu erhalten.

Der nachfolgende Artikel 93 bestimmt, dass die Gewerken, die eine Schmiede, Sägemühle oder andere Werkstätten haben, die Gewerken, die noch keine derlei Werkstätten haben, in ihren Werkstätten gegen Lohn arbeiten lassen sollen.

---

<sup>28</sup> Ebd. S. 23

Erst in Artikel 110 werden Hüttenwerksbesitzer wieder erwähnt: *„Ainem hütwerch mag man mer dann ainen schlag verleihen / und soll die auch arbaitten / als hievor geschriben steet / wer es aber nit nutzlich arbeit / das sich erfunde/den soll man seiner verbrechung nach darumben straffen / es sey Holzmaister / Holzknecht / oder die Gwerckhen und für gedinger selbs.*<sup>29</sup>

Wer also eine Hütte betreibt, der kann zur notwendigen Versorgung mit Holz bzw. zur Herstellung von Holzkohle auch mehr als einen Schlag [Wald] erhalten.

In Artikel 145 wird dann die fürstliche Bergwerks-Freigung<sup>30</sup> ausgesprochen: *„Es sol meniglich bey unseren Bergkwerchen / Schmelzhütten / Kollgrüb /bergen und holzwerch / zu den Bergkwerchen gehörig / umb sachen die nit malefisch seyen / Fürstliche freyung und sicherhait haben.“*<sup>31</sup>

Hiermit wird lediglich festgelegt, dass die Bergfreiheiten nicht nur für das Bergwerk selbst

---

<sup>29</sup> Ebd. S. 26 Rückseite

<sup>30</sup> Freigung, Freiheit, Freistätte, Fürstenfreiheit: ein von der normalen Gerichtsbarkeit befreiter Ort.

<sup>31</sup> FBO, S. 33

sondern auch für die zugehörigen Einrichtungen gelten soll.

Ausdrücklich von einer Übertragung abhängig gemacht werden dagegen die Waschwerke<sup>32</sup> in Art. 176: *„Die Waschwerch so bisher in unseren Landen zuegelassen und verlihen worden seyen / die sollen bey den selben Jhren lehen beleiben / und gehandhabt werden / Wer aber hinfüran in unseren Niderösterreichischen Landen ainicherlay waschwerch aufschlahen / bawen / und arbaitten will / Es sey auf fließenden wasseren / in gebyrgen / oder gräben / der solle das zuvor von unserm Bergkrichter derselben ende / oder seinem verwalter / laut dieser unser ordnung empfahlen / und das lehen bey gericht in das versachbuech / aigentlich einschreiben lassen..“*<sup>33</sup>

Diese Einrichtungen werden also tatsächlich konzessioniert. Weiter 12 Artikel beschäftigen sich ausführlich mit den Angelegenheiten der Waschwerke. Nur die Hutleute dieser Wasch- und Pochwerke (Art. 206) müssen wie die Hutleute der Bergwerke (Art. 205) einen besonderen Eid leisten.<sup>34</sup>

---

<sup>32</sup> Waschwerke oder Seifenwerke sind Werke, die sich mit der Gewinnung und Aufbereitung der im aufgeschwemmten Gebirge zerstreuten Mineralien, welche von ihren Lagerstätten losgerissen, fortgeführt und in Tälern und an oder in den Bächen und Flüssen abgesetzt wurden, beschäftigen.

<sup>33</sup> Ebd. S. 41

<sup>34</sup> Ebd. S. 48 Vor- und Rückseite

Die **Joachimsthaler Bergordnung** [JBO] in Bezug auf Hüttenwerke:

Im Gegensatz zur Ferdinandeischen Bergordnung von 1553 ist die Joachimsthaler Bergordnung von 1548 räumlich sehr begrenzt. In der Einleitung heißt es: *„Nach dem unser und Gemeines Bergwercks in Sact Joachimsthal / sampt den andern eingeleibten unnd zugehörenden Bergwercken / nutz und auffnehmen erfordert / ein Gemeine beständige Bergordnung / wie es allenthalben daselbst gehalten werden soll / auffzurichten und in Druck außgehen zulassen ...“*<sup>35</sup>

Nachdem im ersten Teil die Amtsleute und deren Rechte und Zuständigkeiten ausführlich beschrieben werden, regelt der zweite Teil umfangreich das Aufsuchen, Schürfen und Muthen eines Bergwerks und die Verleihung durch den Bergmeister: *„Der jetzige und zukünfftige Bergmeister / sollen macht unnd gewalt haben / auff den Gebirgen / so ihnen befohlen seind / nach Bergleufftiger weise / unnd der Bergrecht auff alle Metall / Bergwerck zu verleihen“*<sup>36</sup>

Im Gegensatz zur FBO besitzt die JBO ein eigenes 3. Kapitel über das Hüttenwerk. Der erste Artikel dieses Teils gibt den Hüttenherren auf: *„Die HüttenHerren*

---

<sup>35</sup> Ursprung und Ordnungen, Prolog, S. 75

<sup>36</sup> Ebd. Teil 2 Art. 2, S. 101

*sollen alle Hütten Gebaew / mit den Schmelzöfen / Gebläs Treibherten / unnd andern Zugehörungen / also anrichten und halten / daß den Gewercken darmit nützlich gedient werde.“<sup>37</sup>*

Die Bergordnung geht nicht zwingend davon aus, dass ein Gewerk auch gleichzeitig eine Hütte betreibt. Es ist aber zugelassen, wohl mit der Bemerkung, dass der Hüttenschreiber dann genau vermerken soll, wieviel eigenes und wieviel fremdes Erz geschmolzen wird: „So ein Gewerckschafft oder die so ein Lehen bawen / oder ein Wescher schmelzet / sollen die Hüttenschreiber ihre Hüttenzetteln / lauter und klar machen“<sup>38</sup>

Dieser 3. Teil besteht lediglich aus 15 Artikeln, die von den Hüttenherren, den Hüttenschreibern und den Hüttenmeistern/Schmelzern und anderen Hüttenarbeitern sowie über die Handhabungen beim Schmelzen handeln. Besondere Regelungen über den Bau, insbesondere über eine Konzessionierung oder Verleihung einer Hütte sind nicht enthalten.

Wenn sich doch auch den vorgenannten Bergordnungen die reklamierte hervorragende Stellung der Hüttenwerke nicht belegen lässt, könnten sie doch

---

<sup>37</sup> Ebd. Teil 3 Art. 1, S. 165

<sup>38</sup> Ebd. Teil 3 Art. 2, S. 168

später ebenso wie Bergwerke den Status eines verliehenen Lehens erhalten haben. Dies könnte sich aus der ‚Berg- Deutsch- Hammer- und Radwerksordnung‘<sup>39</sup> von Maria Theresia von 1759 ergeben, in dessen Titel die Hammerwerke ausdrücklich aufgeführt sind. Tatsächlich handelt es sich hierbei um keine eigentliche und neue Bergwerksordnung, sondern um eine ausführliche Handlungs- und Ausführungsanweisung der alten Hüttenbergischen Bergordnung<sup>40</sup> (die leider nicht herangezogen werden konnte), weil es bei deren Anwendung durch die Bergrichter und Geschworenen offenkundig zu gesetzwidrigen und willkürlichen Handlungen gekommen ist:

*„So hat doch die bedauerliche Erfahrung gelehret, daß dieses Gesetz hauptsächlich wegen der denen Bergrichtern und Geschworenen meistentheils ermangelnden Bergwesens-Wissenschaft, Erfahrung und Autorität entweder gar außer Acht*

---

<sup>39</sup> Der Römisch-kaiserlichen in Germanien zu Hungarn und Böhmen königlich - apostolischen Majestät Maria Theresia, Erzherzoginn zu Oesterreich, unserer allergnädigsten Kaiserinn; Königinn; Erblandes-Fürstinn und Frauen Frauen Berg = Deutsch = Hammer = und Radwerks=Ordnung zu Hüttenberg, Moßinz, und Lölling Wien den 28. April 1759. Wien 1811

<sup>40</sup> Alt-Hüttenbergische Landesfürstliche Bergwerks-Ordnung de ao. 1567.

*gesetzt, oder nach jedermanns Belieben ungleich ausgeleget, ... wider alle Bergmännische Wirthschaft, und Regeln ... auf solche Gesetzwidrige, und unbergmännische Art aber, ... in die gefährlichste Umstände und Zerrüttungen gestürzt worden.“<sup>41</sup>*

Inhaltlich geht es in den ersten 43 Artikeln darum, wie die Gewerken der offenbar viel zu dicht nebeneinander verliehenen Gruben verträglich miteinander auskommen, allgemein die Ordnung in den Gruben wiederhergestellt und für Disziplin bei den Knappen gesorgt werden sollen. Zwar befassen sich die folgenden 16 Artikel mit Poch, Schmelz und Radwerken. Hier wird aber auch nur der sogfältige Umgang und die fachgerechte Behandlung des Erzes und Herstellung des Roheisens geregelt. Die genannten Einrichtungen befinden sich zwar offenkundig selbstverständlich bei den Eisenerzgruben. Auch werden genauestens die Vorgänge und die Aufgaben und Verbote hinsichtlich der Arbeiter vorgegeben. Dass für die Errichtung oder den Betrieb der Anlagen eine irgendwie geartete Konzession erforderlich ist, kann daraus nicht abgeleitet werden.

---

<sup>41</sup> Ordnung 1759, Vorrede S. 5-6

Ein kurzes Hofdekret der Hofkammer in Münz- und Bergwesen von 1783<sup>42</sup> gibt einen kleinen Eindruck bezüglich der Zugehörigkeit von Hammerwerken zur Berggerichtsbarkeit:

*„Nur jene Hammerwerke sollen als auf den Bergbau eine unmittelbare Beziehung nehmende Entitäten, über welche den Berggerichtsbehörden die in § 4. des Patents vom 1. Nov. 1781.<sup>43</sup> eingeräumte Gerichtsbarkeit zustehe, angesehen werden, welche das von den Schmelzhütten kommende rohe Eisen zu dem Centner- oder eigentlichen Kaufmanns- oder zu Effabrikazion und Bearbeitung des Manufakturisten-tauglichen Guts aufarbeiten. Dagegen sollen andere Hammerwerke, die das gearbeitete rohe Eisen, das ist, das geschlagene Eisen, oder das Centnergut zu*

---

<sup>42</sup> Hofdekret an sämtliche Appellationsgerichte die Bergwerksqualität der Hammerwerke betr. vom 10. Nov. 1783 No. 209. In: Thomas Wagner, Corpus iuris metallici recentissimi et antiquiorum 1791, S. 25

<sup>43</sup> Das Patent betrifft die Berggerichtsjurisdiktion in Böhmen. Vgl. Leonhard Stöhr, Versuch zu einem Lehr- und Handbuch über die praktische Rechtswissenschaft nach ihrem ganzen Umfang in den kais. königl. Oest. Deutschen Erbstaaten mit besonderer Beziehung auf Böhmen. Band 1, Prag 1818 S. 287  
<https://books.google.de/books?id=TCVSAAAAcAAJ&pg=PA290&pg=PA290&dq=effabriziren&source=bl&ots=GFS9UVfYga&sig=ACfU3U1hAfx6hTrRWm1Gxr7PxyPV3ifRA&hl=de&sa=X&ved=2ahUKewjSyT2z2PToAhVRLpoKHUz4D58Q6AEwAnoECAMQOA#v=onepage&q=effabriziren&f=false>



*verschiedenen Gattungen Waaren effabriziren, keinerdings als Entitäten des Bergbaues betrachtet und behandelt werden.“*

Wird das Eisenerz also nur zu Roheisen ausgeschmolzen und zu rohen Blöcken oder Stangen geschmiedet, sollen die Hammerwerke als Zubehör des Bergwerks gelten, werden sie schon weiterverarbeitet, zählen sie nicht mehr dazu und unterliegen auch nicht mehr dem Berggericht.

Wenn sich der Bergwerks- und Hüttenbesitzer Manz demnach auf die alten Bergordnungen beruft, wonach die Hüttenwerke besonders verliehen wurden und damit unter das Bergrecht fallen müssen, kann dies nicht bestätigt werden. Tatsächlich werden Hütten, Schmelzen und andere Nebenbetriebe in den Bergordnungen erwähnt. Sie waren ja auch notwendiger Bestandteil des Verwertungsprozesses, da das geförderte Erz ohne die Weiterbehandlung noch nicht zu nutzen war. Dabei muss man sich vergegenwärtigen, dass der ursprüngliche Bergbau eben nicht auf Kohlen, sondern überwiegend auf metallische Erze wie Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Blei und Eisen etc. ausgeübt wurde. Nicht ohne Grund wurde das Bergrecht in mittelalterlichen Fachbüchern als *res metallica* oder *de re metallica* bezeichnet und bis heute erhalten in Bibliotheken die Bestände die Signatur

‚Metall‘. Ohne eine entsprechende Aufbereitung ist dieses Erz aber nicht nutzbar. Daher ist es wegen dieses ursächlichen Zusammenhangs mit der Urproduktion nur natürlich, dass von alters her das Berg- und Hüttenwesen in einem Atemzug genannt worden ist. Da nun zur Weiterverarbeitung des gewonnenen Erzes weitere Anlagen erforderlich sind, so ist es dennoch nicht zwingend, dass diese von dem Gewerken selbst und zusammen mit dem Bergwerk errichtet wurden. Ein Beispiel ist die spätere Radmeisterkommunität Vordernberg in der Steiermark.

Im 16. Jahrhundert etablierten sich in Vordernberg insgesamt 14<sup>44</sup>, zeitweise bis zu 19<sup>45</sup> Radwerke. Radwerke und Schmelzen muss es in der Gegend tatsächlich schon in alten Zeiten gegeben haben. Jedenfalls berief sich der Abt Valentin Abl des Stifts Admont auf das uralte Bestehen so vieler Hämmer in Laimbach, Reisling, St. Gallen usw., als er sich nach der Errichtung mehrerer neuer Hämmer 1548 vor einer Abordnung Ferdinands rechtfertigen sollte.<sup>46</sup> Das

---

<sup>44</sup> Schmelzöfen

<sup>45</sup> Gustav Wenzel, Uebersicht der Berggesetzgebung des österr. Kaiserthums.in: Oesterreichische Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft, Zweiter Band, Wien 1846, S. 424

<sup>46</sup> Albert von Muchar, Geschichte des steiermärkischen Eisenwesens am Erzberge vom Jahre 1550 bis 1570, in: Steiermärkische Zeitschrift Neue Folge 8. Jg. Heft 2, 1846, S. 15-

deutet nun auf eine Zeit vor Entstehen der bekannten Bergordnungen hin und entspränge dem Gewohnheitsrecht. Offenbar hat der Abt die Radwerke aber auch losgelöst von einem Bergwerk anlegen lassen, zumindest werden diese von Muchar nicht erwähnt. In der Folge gab es wirtschaftliche Probleme beim Betrieb der Radwerke, weil die Kosten, veranlasst durch die erhöhten Holzkohlenpreise, einen wirtschaftlichen Betrieb nicht mehr zuließen und einige Radwerke entweder von den Gläubigern oder von den Leobener Bürgern erworben wurden.<sup>47</sup> In diesem Zusammenhang sah sich Kaiser Ferdinand veranlasst, 1560 eine Abhandlung über die Verhältnisse des Eisenwesens am Eisenstein zu erstellen.

Hierin stellt er fest: *„Auch die Verhältnisse der Bürger im Inner- und Vordernberg hinsichtlich des Erzberges haben die hochlöblichen Fürsten von Oesterreich mit Ordnungen und Freiheiten befestigt. Jeder Bürger sollte sein Radwerk mit eigenem Rücken wie ein anderes Gehöfte besitzen. ... Daher geschieht mit den Bergantheilen und Radwerken des Erzberges kein Oberempfang, d.i. keine Belehnung wie bei anderen*

---

16 <http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=a10&datum=1846&page=22&size=45>

<sup>47</sup> Muchar, S. 22

*Bergwerken; sondern jeder Antheil ist freies Eigenthum, und geht von einem Erben auf den anderen über.*<sup>48</sup>

Dass die Radwerke nicht Bestandteil der Bergwerke waren, verdeutlicht die Versorgung mit Holzkohle. Da die Wälder der Versorgung der Bergwerke mit Grubenholz vorbehalten waren, bauten die Radmeister sogenannte Kohlbarren, in denen sie die von Bauern erworbene Holzkohlen lagerten.<sup>49</sup>

Tatsächlich war das gesamte „steiermärkisch-österreichische Eisenwidmungs- und Capitulationswesen“<sup>50</sup> von der Erzeugung bis zur Weiterverarbeitung und die „Amtsthätigkeit bei der sehr verwickelten Verwaltung und Manipulation des dortigen Eisenwesens“<sup>51</sup> streng und genauestens vorgeschrieben<sup>52</sup>, was auch darin begründet ist, dass das Gebiet um den Eisenberg Kammergut des Landesfürsten war und er daher umfassende Eingriffsrechte besaß. Dies weiter auszuführen würden

---

<sup>48</sup> Ebd. S. 23

<sup>49</sup> Gerhard Deissl, Die Vordernberger Radmeisterkommunität. Von den Anfängen der Organisation bis zu den Reformen unter Erzherzog Johann. in: Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark Jahrgang 100, 2009 S. 164

<sup>50</sup> Wenzel, ebd. S. 428

<sup>51</sup> Ebd., S. 419

<sup>52</sup> Zur Vielzahl der Ordnungen vergleiche die Aufzählung in: Oesterreichische Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft, zweiter Band 1846, S. 430-432

den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen. Jedenfalls regeln die verallgemeinernd als Eisenordnungen bezeichneten Vorschriften nicht den Bergbau sondern „... der drey haubt Eisen Glider, alß Radt=, hammermaister und Verleger Zu Steyr ...“<sup>53</sup>

Diese Ordnungen enthalten keine Bestimmungen zum Bergwesen, sind insoweit völlig unabhängig von diesen sich aus der Regalität der Bodenschätze ergebenden Vorschriften. Gleichwohl werden sie vom Verfasser als Teil des Bergrechts bezeichnet.

Offenbar konnten derartige Einrichtungen auch wie jedes andere Gut verkauft werden. So wurde 1577 ein halber Anteil eines Hammerwerks bei Leoben an die Gemeinschaft der Vordernberger Radmeister verkauft.<sup>54</sup> Auch der Zusammenschluss zur Radmeisterkommunität<sup>55</sup> betraf nur die Radwerke und deren teilweise gemeinschaftlichen Besitz und nicht etwa die Bergwerke. Erst im 17. Jahrhundert stellten die Radgewerken Überlegungen an, ihre Betriebe mit den Schmelzwerken und den Erzgruben zusammenzulegen.<sup>56</sup>

---

<sup>53</sup> Hauptcapitulation Ferdinand II von 1625 zitiert in: Oesterreichische Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft, zweiter Band 1846, S. 424-428

<sup>54</sup> Deissl, S. 167

<sup>55</sup> Deissl, S. 169 - 172

<sup>56</sup> Deissl, S. 174

Zumindest die Hüttenwerke gehören für Geatzschmann nicht zum Bergwerksbetrieb:

*„Mit dem Geschäft der eigentlichen Gewinnung samt ihrer Neben- und Hilfs-Arbeiten sind, wie bekannt, nicht nothwendig allemal auch die Arbeiten des Hüttenmannes verbunden.“<sup>57</sup>*

Nun scheint es aber zunehmend üblich geworden zu sein, sogenannte Hüttenlehen zu erteilen, wie Gränzenstein in seinem Kommentar zum neuen Berggesetz feststellt:

*„Die Befugnis, Werkstätten zur Aufbereitung ... sowie zur Verfertigung des Arbeitszeuges Bergschmieden zu errichten, musste bei den Berggerichten eigens angesucht werden. Ebenso war der Unternehmer von Zugutebringungswerkstätten (Hütten) verpflichtet, die Gestattung von dem Berggerichte zu erbitten.“<sup>58</sup>*

Wenn er aber ebenso feststellt, *„Die Gruben samt allen zur Aufbereitung und Verhüttung der Erze nöthigen Vorrichtungen, Gebäuden, Werkstätten und Maschinen bilden zusammengenommen ein Bergwerk.“<sup>59</sup>*, weil *„mit der Herausförderung der von ihrer Lagerstätte*

---

<sup>57</sup> Moritz Ferd. Geatzschmann, Vollständige Anleitung zur Bergbaukunst, Freiberg 1856 S. 2

<sup>58</sup> Gustav von Gränzenstein, Das allgemeine österreichische Berggesetz vom 23. Mai 1854 und die Verordnungen über die Bergwerksabgaben vom 04. Oktober 1854, Wien 1855, S. 231

<sup>59</sup> Ebd., S. 52

*abgetrennten Mineralien ... die bergmännische Thätigkeit in den wenigsten Fällen abgeschlossen*“<sup>60</sup> sei, so ist diese gesonderte Konzession unverständlich, da die ‚Grubenkonzession‘ nach den alten Bergordnungen auch diese Nebenbetriebe beinhalten würde. Welche Spezialverordnungen oder Einzeldekrete zu diesen Ausgestaltungen geführt hatten, konnte letztlich im Rahmen dieser Arbeit nicht festgestellt werden. Aus staatlicher Sicht folgerichtig ist die Tatsache, dass auch die Hüttenerträge teilweise mit einer Frohne bzw. dem Zehnten belegt waren.<sup>61</sup> Dafür waren sie dann aber, wie die Bergwerke auch, von der Erwerbsteuer befreit.<sup>62</sup>

Nach den vorhergehenden Darstellungen muss jedenfalls festgestellt werden, dass die in den dem Ministerium vorgelegten zahlreichen Gutachten von Interessenten aufgeworfenen Bezüge auf die hergebrachten Rechte aufgrund der alten Bergordnungen oder noch weitergehender auf das Gewohnheitsrecht nicht nachvollzogen werden können, soweit es sich auf verbrieftete Rechte bezieht. Die zwischenzeitlich erfolgte Konzessionierung von

---

<sup>60</sup> Ebd., S. 51

<sup>61</sup> Ebd., S. 427

<sup>62</sup> Joseph Tausch, Das Bergrecht des österreichischen Kaiserreiches, Wien 1834, S. 199

Hüttenbetrieben und anderen Weiterverarbeitungsanlagen mag eine Folge der immer weiter fortschreitenden Reglementierung und Oberaufsicht des Staates über den für die Nationalökonomie so bedeutungsvollen Bergbau gewesen sein.

Ein weiterer Grund mag sein, dass bis zum 19. Jahrhundert eine Gewerbefreiheit nicht gegeben war und hierdurch jedes Vorhaben der Erlaubnis der rechtlich zuständigen Stelle bedurfte. Da aus frühester Zeit das gesamte Geschehen am Berg von der Berggemeinde selbst geregelt wurde, war es nur logisch, auch weiterhin alles, was aus dem eigentlichen Grubengeschehen entspringt, von den inzwischen zahlreichen Bergamtsleuten und -behörden sanktionieren zu lassen, zumal zivile, sogenannte politische Gewerbebehörden nicht existierten. Formal wurden sie erst in der Gewerbeordnung von 1859<sup>63</sup> konstituiert.

Ein Grund, warum Manz und Genossen so heftig dafür plädiert haben, dass sämtliche Nebenbetriebe

---

<sup>63</sup> Kaiserliches Patent vom 20. Dezember 1859, womit eine Gewerbe-Ordnung für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des venetianischen Verwaltungsgebietes und der Militärgränze, erlassen, und vom 1. Mai 1860 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird. RGBl 1859/227, S. 619.



weiterhin unter das Bergrecht fallen, dürfte finanzieller Natur gewesen sein. Der Bergbau war zwar, wie oben erwähnt, von der Erwerbsteuer befreit, unterlag aber einer Vielzahl von Abgaben, dazu in seiner Wahlheimat Böhmen, noch dem grundherrschaftlichen Zehnten. Dass diese aus den Bergwerksvergleichen herrührende Abgabe abgeschafft würde, war eine Frage der Zeit. Hinsichtlich der anderen Abgaben sah der Gesetzentwurf in §§ 166, 167 eine Maßengebühr je nach verliehener Feldgröße vor, die lediglich 4 fl. für die übliche Grubengröße vorsah. Über die eigentliche Bergwerkssteuer sollte nach § 168 die Finanzgesetzgebung entscheiden. In den eingereichten Gutachten wurde diesbezüglich eine Maximalsteuer von 5% vom Reinertrag gefordert, da *„die Finanzbehörde auf alle jene ungeheuren Opfer keine Rücksicht nehmen würde, mit welchen bei Bergbauen oft erst durch mehrere Menschenalter hindurch ein besseres Resultat erzielt wurde.“*<sup>64</sup>

Noch weitgehender wurde geltend gemacht, dass sich der Bergbau überhaupt nicht zur allgemeinen Besteuerung eignen würde: *„Der Bergbau, mit Lasten aller Art beschwert, zweifelhaft in seinem Erfolge, höchst beschwerlich und gefährlich in seinem Betriebe, erschöplich in seinen Früchten, bringe doch den*

---

<sup>64</sup> Scheuchenstuel, S. 396-397

*Volksbedürfnissen, dem Handel, der Industrie, den Gewerben ein so nützliches, werthvolles materiale, daß der Staat in der Blüte des Bergbaues allein schon einen viel höheren Gewinn für den Staatshaushalt finde, als in einer Steuer.“<sup>65</sup>*

Man muss sich schon fragen, warum bei derlei Belastungen und Beschwerden die Gewerke überhaupt die Bergwerke teilweise schon über Generationen betrieben und erweiterten. Nach dem Einkommensteuergesetz vom 25. Oktober 1896 betrug jedenfalls die Steuer 10% vom Nettoertrag, mindestens 1% des investierten Anlagekapitals.<sup>66</sup> Die Besteuerung der Bergwerke erschien wohl insgesamt lukrativer als bei einer Veranlagung nach den allgemeinen persönlichen Steuersätzen.

Wenn die Gewerke dann grundsätzlich die überkommenen alten Gesetze kritisieren und ein modernes liberales Bergrecht fordern und begrüßen verwundert es umso mehr, dass sie dann manches althergebrachte doch in die neue Zeit hinüberzuretten versuchen. Die von ihnen geäußerte Ansicht, dass einige der in den alten Bergordnungen verankerten

---

<sup>65</sup> Ebd. S. 397

<sup>66</sup> Uebersicht über die besondere Besteuerung des Bergbaues in den deutschen Bundesstaaten, in Oesterreich, Frankreich, Belgien und Grossbritannien. In: FinanzArchiv, 36. Jahrg., Heft 2, 1919, S. 350

Grundsätze für die Zukunft unveränderlich seien, kann ebenfalls nicht gefolgt werden. So bestimmt die Bergordnung Ferdinands von 1553 ausdrücklich: *„Daneben wellé wir auch uns / unseren Erben und Nachkumen vorbehalten, dise Ordnung / unser / und gemainer Bergkwerch gelegenhayt und nothdurfft nach / zu mehren / zu mindern / und zu aendern / wann / und wie uns das am besten ansehen un fuegen wirdt.“*<sup>67</sup>

Unabhängig von dem Rechtsgrundsatz, dass früher erteilte Rechte zunächst einmal Bestandsschutz haben, da Gesetze keine belastende rückwirkende Geltung entfalten dürfen, ist es selbstverständlich, dass der Souverän jedes Recht hat, bestimmte Sachverhalte vollständig und grundsätzlich für die Zukunft neu zu regeln.

Ungeachtet des vorgesagten waren die Gewerken mit ihren Eingaben dann doch zumindest teilweise erfolgreich. Der Widerstand war zu groß, als dass die in den Motiven zum ersten Entwurf geäußerte Auffassung, dass nur der eigentliche Bergwerksbetrieb unter das Bergrecht fallen solle, vom Ministerium aufrecht erhalten bleiben konnte.

---

<sup>67</sup> FBO 1553, Prolog S. 2 Rückseite

Hielt der zweite Entwurf noch an dem ursprünglichen Grundsatz fest und versuchte nur durch besondere Reviaraussschüsse die zukünftigen Beziehungen zwischen Bergbaubesitzern und Hüttenunternehmern zu vermitteln<sup>68</sup>, wurde die bisherige Ansicht des Ministeriums im dritten Gesetzentwurf revidiert. Im verabschiedeten Berggesetz<sup>69</sup> hatte der fragliche § 131 dann eine deutlich längere Fassung:

#### § 131 AÖBG

Die Bergwerks-Verleihung berechtigt den Besitzer zugleich:

- a) zum weiteren Aufschluß der Mineral-Lagerstätten, und zum Abbau der Mineralien innerhalb seines Feldes, Stollen, Schächte, Gruben- und Tagebaue zu treiben;
- b) zur Gewinnung, Förderung, Aufbereitung und Zugutebringung der Mineralien, zur Wetterführung (Zuleitung zum Athmen tauglicher Luft) und Wasserhaltung (Entleerung der Grubenbaue von den Wässern), Vorrichtungen, Maschinen und Werkstätten jeder Art zu errichten, unter welche letztere insbesondere die Erzmühlen und Quetschwerke, Pochwerke, Schlemmwerke, Schmelzöfen, Amalgamirwerke, Quickmühlen, Erzröste, Koaksöfen, Extractions-

---

<sup>68</sup> Scheuchenstuel, S. 288

<sup>69</sup> Allgemeines österreichisches Berggesetz. 23. Mai 1854 (RGB 1854, LIII, Nro. 146)

oder Laugwerke, Krystallisationswerke und die Bergschmieden zu rechnen sind;

c) ...

d) ...

...

Dieser Paragraph war nun so offen formuliert, dass die Bergwerks-Konzession zu eigentlich allen anderen Produktionsstätten berechtigte, die auch nur irgendwie mit dem Bergbau in Verbindung standen. Einziges Merkmal war eigentlich, dass der Inhaber des Bergbaurechts diese unter seinem Namen errichtet.

Immerhin gab es aber daneben die Möglichkeit, dass bergbaufremde Unternehmer ein Hüttenwerk gründeten, um Erze von verschiedenen Gruben oder frei dazugekaufte Erze fabrikmäßig zu verarbeiten. Diese Hütten sollten dann von den allgemeinen Gewerbe-behörden konzessioniert und beaufsichtigt werden.

Was zu dieser Zeit bereits alles in Hüttenbetrieben produziert wurde, zeigt ein Blick in die preußische Statistik<sup>70</sup>.

Produziert wurden beispielhaft:

Roheisen (in Gänzen und Masseln)

Rohstahleisen

---

<sup>70</sup> Zeitschrift für das Berg Hütten Salinenwesen in dem preussischen Staate, Erster Band, Berlin 1854, S. 145 - 150

Roheisen in Gusstücken  
Eisengusswaren  
Stabeisen (einschl. Bahnschienen)  
Schwarzblech  
Weissblech  
Eisendraht  
Rohstahl (Cementstahl, Puddelstahl etc.)  
Gussstahl  
Raffinierter Stahl  
Rohzink  
Zinkblech  
Kaufblei  
Kaufglätte  
Kupferwaren etc., etc.

Für Österreich konnten diese Angaben aus den Statistischen Mitteilungen so nicht gewonnen werden. Es muss aber angenommen werden, dass dort eine ähnliche Erzeugung erfolgte. Strenggenommen ließen sich nur Roheisen, Rohstahl oder Rohzink etc. als mit der Urproduktion in unmittelbarem Zusammenhang stehendes Produkt bezeichnen. Alles andere wäre bereits weiterverarbeitete handelbare Ware.

Begründet wurde dieses Einknicken gegenüber den Grubenbesitzern vom zuständigen Ministerialrat Scheuchenstuel wie folgt:

*„Diese Grundsätze schienen nach wiederholter Prüfung aller hierüber abgegebenen Gutachten dem praktischen Bedürfnisse, der bisherigen Gepflogenheit und dem Prinzipie des behördlichen Einflusses im allgemeinen Interesse zu entsprechen, die früher vorgeschlagene einflussreichere Überwachung aber auch in der Theorie entbehrlich zu machen, weil es nicht für nothwendig erachtet wurde, solchen Hüttenwerken die Expropriations-Befugnis zuzugestehen.“<sup>71</sup>*

Gerade von der „bisherigen Gepflogenheit“ wollte man doch ursprünglich abkommen und das Bergrecht völlig neu gestalten. Dass, wie hier angedeutet wird, durch die Ausscheidung aller Hüttenbetriebe eine „vorgeschlagene einflussreichere Überwachung“ stattgefunden hätte, lässt sich nicht belegen. Aus den ursprünglichen Gesetzesmotiven ergibt sich nichts Derartiges. Durch den Wegfall der Expropriations-Befugnis, also der für Bergwerksbetriebe leichter durchzusetzenden Grundenteignung, waren neu entstehende Hüttenbetrieb allerdings darauf ange-

---

<sup>71</sup> Scheuchenstuel, S. 289

wiesen, sich für ein Grundstück mit dem Grundstückseigentümer vertraglich zu einigen.

Etwas kurios ist dann, wenn Scheuchenstuel in seinem Kommentar eine Seite später erneut feststellt: *„Durch den bergmännischen Abbau, die Ausförderung und Scheidung der Erze sei die Hauptaufgabe der Bergwerksverleihung erreicht, die verborgenen Mineralschätze kommen an die Oberfläche und liegen zur weiteren Verwendung bereit.“*<sup>72</sup>

Im Gegensatz zur früheren Zeit, wo tatsächlich die Erze für sich genommen nicht oder kaum verkäuflich gewesen waren, bildeten sie zur Mitte des 19. Jahrhunderts bereits einen eigenständigen Handelsartikel und wurden kontinental wie auch interkontinental gehandelt. Insoweit können sie auch losgelöst von der Bergwerksunternehmung an anderer Stelle im Wettbewerb aufbereitet und weiterverarbeitet werden. Gerade das war aber von den Gewerken und Hüttenbesitzern nicht gewünscht. *„Unternehmer wünschen, möglichst wenigen rechtlichen Beschränkungen unterworfen zu werden; führen sie aber bereits einen Gewerbebetrieb, dann*

---

<sup>72</sup> Ebd. S. 290



*kommen ihnen strenge Marktzugangsregeln entgegen.“<sup>73</sup>*

Mit Verordnung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 8. November 1854 erfolgte schließlich auch formal die Übertragung der Befugnis für die (wenigen) nicht mehr der Bergaufsicht unterstehenden Hüttenwerke auf die allgemeinen Gewerbsbehörden.

Der Bestandsschutz für die bisher nach den Bergordnungen erfolgten Konzessionierungen wurde im neuen Berggesetz durch § 281 ausgesprochen. Voraussetzung war, dass diese bereits in den Bergbüchern eingetragen waren. Ansonsten ermöglichte es eine 5-Jahres-Frist, diese in den Büchern nachtragen zu lassen.

So waren die Grubenbesitzer also durchaus erfolgreich geblieben. Das neue Gesetz schuf ihnen die Freiheiten, die sie wollten, brachte den Wegfall sämtlicher sonstigen Abgaben außer einer geringen grundsteuerähnlichen Abgabe und einer Steuer von 10% des Reinertrages der Unternehmungen.

---

<sup>73</sup> Walter Wimmer, Staatliche Wirtschafts- und Sozialpolitik im Spiegel des Gewerberechts: Von der Gewerbeordnung 1859 zu den GewO-Novellen 1883 und 1885. Salzburg 2011, S. 2

Außerdem konnten sie die Vorteile aus den alten Bergordnungen für sich sichern, die ihnen immens wichtig waren. Dafür wurde staatlicherseits auch in Kauf genommen, „*daß ärmere Bergwerksbesitzer der Willkür reicherer Hüttenbesitzer durch den Erzankauf nach beliebigen Preisen zum Opfer fallen können, ..., weil man hierin keinen Nachtheil für die Staatsinteressen fand.*“<sup>74</sup> Die Folge bestünde nur darin, dass der ärmere Bergwerksbesitzer, welcher nicht selbst eine Hütte zu bauen vermag, am Ende genötigt sein würde, das Bergwerk zu veräußern, was solange geschehen würde, bis es in die Hände desjenigen Hüttenbesitzers gelänge, der es mit lohnenderem Erfolg bearbeiten könnte. Damit wurde letztlich einer Monopolbildung der Boden bereitet.

Im Übrigen wurde in Preußen einige Jahre später mit den dortigen Bergrechtsrevisionen ein ähnlicher Weg beschritten. Durch das dem späteren preußischen Berggesetz vorgeschaltete Gesetz vom 10. Juni 1860 über die Kompetenz der Oberbergämter<sup>75</sup>, wurden Hüttenwerke und Aufbereitungsanstalten, insofern letztere nicht als Pertinenz eines Bergwerks zu

---

<sup>74</sup> Scheuchenstuel, S. 290

<sup>75</sup> Pr GS. 1861, S. 425

betrachten wären, durch die §§ 6 und 12 der Berggesetzgebung entzogen und den Bestimmungen der Gewerbebesetze unterworfen.<sup>76</sup> Für die Hüttenarbeiter bestand auch keine Pflicht zur Mitgliedschaft in einem Knappschaftsverein mehr. Ganz im Gegenteil wurden die Hüttenbesitzer und Hüttenarbeiter gedrängt, gegen Erstattung ihrer Beiträge aus den Knappschaftsvereinen auszutreten. Wegen dieses kurzfristigen Vorteils begaben sich dann tatsächlich die meisten Hüttenarbeiter den Vorteilen einer Kranken-, Invaliden- und Pensionsversicherung.

Hier wie dort stellt sich die Frage, warum der Staat sich mit seinen wohlbegründeten Grundvorstellungen in diesem wie in anderen Fällen nicht durchsetzen konnte. Dies bleibt möglichen weitergehenden Studien vorbehalten.

---

<sup>76</sup> Vgl. Rudolf Klostermann, Das allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten vom 24. 6. 1865 nebst Einleitung und Kommentar. Berlin 1868 S. 82



## Literatur:

(nach dem Entstehungsdatum geordnet)

Bergordnung der Niderösterreichischen Lannde MDLIII (sog. Ferdinandeische Bergordnung, FBO) 1553

Alt-Hüttenbergische Landesfürstliche Bergwerks-Ordnung de ao. 1567

Ursprung und Ordnungen der Bergwerke im Königreich Böhheim Churfürstenthum Sachsen Etzherzogthum Osterreich Fürstenthumb Braunschweig und Linebirgk Graffschafft Hohenstein. Leiptzigk 1616

Thomas Wagner, Corpus iuris metallici recentissimi et antiquioris – Sammlung der neuesten und älterer Berggesetze. 1791

Berg = Deutsch = Hammer = und Radwerks=Ordnung zu Hüttenberg, Moßinz und Lölling vom 28. April 1759. Wien 1811

Leonhard Stöhr, Versuch zu einem Lehr- und Handbuch über die praktische Rechtswissenschaft nach ihrem ganzen Umfang in den kais. königl. Oest. Deutschen Erbstaaten mit besonderer Beziehung auf Böhmen. Band 1, Prag 1818

Franz Anton Schmidt, Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze der Österreichischen Monarchie, 1832 bis 1839

Joseph Tausch, Das Bergrecht des österreichischen Kaiserreiches, Wien 1834

Hauptcapitulation Ferdinand II von 1625 in: Oesterreichische Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft, zweiter Band, 1846

Oesterreichische Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft, zweiter Band, 1846

Gustav Wenzel, Uebersicht der Berggesetzgebung des österr. Kaiserthums. In: Oesterreichische Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft, Zweiter Band, Wien 1846

Albert von Muchar, Geschichte des steiermärkischen Eisenwesens am Erzberge vom Jahre 1550 bis 1570, in: Steiermärkische Zeitschrift Neue Folge 8. Jg. Heft 2, 1846

Verfassungs-Urkunde des österreichischen Kaiserstaates (PGS 1848/49)

Protokoll Nr. 24 des Ministerrats vom 25. Februar 1849. In: Die Protokolle des Österreichischen Ministerrates 1848-1867. Band 1, Wien 2002

„Oktroyierte Märzverfassung“ RGBl. Nr. 150/1849 S. 151–165

Karl Weis, Die Bergwerks-Vergleiche zwischen der Krone und den Ständen Böhmens, aus dem sechzehnten Jahrhunderte nach ihrer geschichtlichen Entwicklung, rechtlichen Natur und gesetzlichen Kraft dargestellt. Prag 1849

ÖStA, AHFKA, Acta 1850, No. 507, Stellungnahme des Bergwerkseigentümers Manz vom 27. Februar 1850 zum Entwurf des Allg. österr. Berggesetzes

ÖStA, Acta 1850, No. 1451, Motive zum Entwurf des allg. Berggesetzes

Zeitschrift für das Berg Hütten Salinenwesen in dem preussischen Staate, Erster Band, Berlin 1854

Gustav Wenzel: Handbuch des allgemeinen österreichischen Bergrechtes auf Grundlage des Gesetzes vom 23. Mai 1854 und der Vollzugschrift vom 25. September 1854. Wien 1855

Otto Freiherr von Hingenau, Handbuch der Bergrechtskunde. Wien 1855

Carl v. Scheuchenstuel; Motive zu dem allgemeinen österreichischen Berggesetze vom 23. Mai 1854. Wien 1855

Gustav von Gränzenstein, Das allgemeine österreichische Berggesetz vom 23. Mai 1854 und die Verordnungen über die Bergwerksabgaben vom 04. Oktober 1854, Wien 1855

Moritz Ferd. Geatzschmann, Vollständige Anleitung zur Bergbaukunst, Freiberg 1856

Kaiserliches Patent vom 20. December 1859, womit eine Gewerbe-Ordnung für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des venetianischen Verwaltungsgebietes und der Militärgränze, erlassen, und vom 1. Mai 1860 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird. RGBl 1859/227

Rudolf Klostermann, Das allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten vom 24. 6. 1865 nebst Einleitung und Kommentar. Berlin 1868

Uebersicht über die besondere Besteuerung des Bergbaues in den deutschen Bundesstaaten, in Oesterreich, Frankreich, Belgien und Grossbritannien. In: FinanzArchiv, 36. Jahrg., Heft 2, 1919

Gerhard Deissl, Die Vordernberger Radmeisterkommunität. Von den Anfängen der Organisation bis zu den Reformen unter Erzherzog Johann. In: Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark Jahrgang 100, 2009

Walter Wimmer, Staatliche Wirtschafts- und Sozialpolitik im Spiegel des Gewerberechts: Von der Gewerbeordnung 1859 zu den GewO-Novellen 1883 und 1885. Salzburg 2011